

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Straßburger neueste Nachrichten. Hauptausgabe. 1940-1944 1944**

261 (21.9.1944) Landkreis Strassburg

Er und seine Frau

Hummel stemmte beide Fäuste über die Hüften, als er auf Vater Schulz einredete. „Für Sie gilt die Urlaubssperre gar nicht, Vater Schulz, Sie werden doch in diesem Jahre 65. Und Ihre Frau hat auch schon die Fünfzig hinter sich. Also? Schnell eine Fahrkarte gekauft und in die Erholung gegondelt! Die Arbeit läuft nicht weg, aber das schöne Wetter.“

Die freudige Überraschung, die der Ratgeber von dem alten Dreher Schulz erwartet hatte, stellte sich nicht ein. Aber wer da glaubt, daß der Fünfundsiebzighrige, der seit Kriegsbeginn mit seiner Frau in einem Rüstungsbetrieb arbeitete, unheimlich oder gar verdrießlich dreinblickte, der irrt sich. Im Gegenteil glänzte Vater Schulzens Gesicht mit der Welle, die er soeben poliert hatte, um die Wette, als er zu Hummel sagte:

„Die Arbeit läuft nicht weg, das stimmt schon. Aber die Zeit, die läuft weg, wenn wir sie nicht beim Krangel nehmen und nutzen. Nach der Anordnung könnten wir jetzt, meine Frau und ich, in die Ferien gehen, aber wir tun's nicht. Warum nicht? Nun, weil wir uns nicht die Sonne auf den Pelz brennen lassen wollen, wo uns hier die Arbeit unter den Fingern brennt. Ich habe mich mit meiner Frau darüber ausgesprochen. Wissen Sie, was sie sagte? Denkst du, wenn die Flammen aus dem Dachstuhl schlagen, lege ich die Hände in den Schoß? Gibts ja gar nicht! Unsere Soldaten können auch nicht in den Urlaub gehen. Das ist ihre und auch meine Meinung.“

„Ich wollte Sie nur darauf aufmerksam machen“, sagte Hummel etwas beschämt, „wo Sie doch mit Ihren weißen Haaren...“

Jetzt ging Vater Schulzens Augen glänzen in helles Leuchten über. „Sehen Sie, Herr Hummel, daß unsere weißen Haare zu Ehren gekommen sind, das richtet uns mehr auf, als ein paar Wochen Faulenzen! Altes Eisen gibts nicht mehr — nur noch Eisen. Darum bleiben wir an unserm Platz.“

KLEINE STADTNACHRICHTEN

Die Verkündung dauert von heute 20.34 bis morgen 6.44 Uhr.

Am 17. September entstand in einem Motorwagen der Straßenbahn am Sebastian-Brant-Platz durch Kurzschluß ein Kleinfeuer. Die herbeigerufene Feuerschutzpolizei brauchte nicht einzugreifen.

Im Altersheim Bischweiler begiebt heute der frühere langjährige Direktor des Hotels „Zur Post“ in Strassburg, M. Wellhäuser, sein 83. Weigenfest.

Aufhebung von Straßenbahnachtzügen. — Mit sofortiger Wirkung werden die Straßenbahn-Nachtzüge, welche bislang werktags Anschluss an den Berliner D-Zug 178, Ankunft Strassburg 22.25 Uhr, und alltäglich an den Wiener D-Zug 38, Ankunft Strassburg 0.50 Uhr, gegeben haben, aufgehoben.

Umschulung bei der Wehrmacht berechtigt zur Gesellenprüfung

Die Kraftfahrpark-Ausbildungs-Ersatzeinheiten des Heeres schulen Soldaten, die metallverarbeitenden, dem Kraftfahrzeugpark verwandten Berufen angehören, in mehrmonatlichen Lehrgängen zu Kraftfahrzeughandwerkern um. Der Reichswirtschaftsminister gibt dazu bekannt, daß er diese Lehrgänge, soweit es sich um die Umschulung von Kraftfahrzeughandwerkern (Schlossern) und Kraftfahrzeuelektrikern handelt, als Umschulungslehrgänge für den Bereich des Handwerks anerkennt. Der Minister hat die Handwerks-Abteilungen der Gauwirtschaftskammern bzw. der Wirtschaftskammern angewiesen, zu veranlassen, daß die so Umschulten die Gesellenprüfung im Kraftfahrzeughandwerk ablegen können. Sie müssen nachweisen, daß sie den Gesellen- oder Facharbeiterbrief in einem dem Kraftfahrzeughandwerk artverwandten Beruf bereits erworben haben. Außerdem müssen sie eine Bescheinigung des Lehrgangsleiters und Einheitsführers darüber vorlegen, daß sie am Umschulungslehrgang mindestens zwei Wochen mit Erfolg teilgenommen haben. Eine Ausdehnung des Erlasses auf gleiche, für die Kraftfahrparktruppe des Feldheeres geplante Umschulungsmaßnahmen behält sich der Minister vor.

Rheinwasserstand vom Mittwoch. — Konstanz 3,59 (3,62); Rheinfelden 2,32 (2,35); Breisach 1,95 (2,02); Strassburg 2,41 (2,47); Karlsruhe 4,06 (4,10); Mannheim 2,75 (2,80).

Vorsicht mit ungewaschenem Obst

Vier Kinder verstarben

Die Obstzeit bringt alt und jung viel Freude, aber auch manche Gefahren. Man darf, was gern vergessen wird, beim Obstessen das Gute nicht zuviel tun und muß Vorsicht üben. Obst darf z. B. niemals gegessen werden, wenn es noch unreif ist und man sollte es vorher abwaschen, ehe man es genießt. Auf unvorsichtigen Genuß von Obst folgt oft schweres, nicht wiedergutmachendes Unheil. Besonders Kinder sind in dieser Beziehung gefährdet. Ein tragisches Beispiel dafür trug sich erst kürzlich...

lich zu. Vier Kinder im Alter von einem halben Jahr, drei, viereinhalb und sieben Jahren, hatten einige Tage hintereinander unreifes, ungewaschenes Obst in größeren Mengen gegessen. Die vorher vollkommen gesunden Kleinen, die keinerlei Krankheitszeichen gezeigt hatten, erkrankten plötzlich an einem fieberigen Durchfall und starben innerhalb vierundzwanzig Stunden. Der Genuß des unreifen, ungewaschenen Obstes hatte ihnen den Tod gebracht.

Private Ferngespräche müssen unterbleiben

Erschleichung von Gesprächsvergünstigungen werden als Sabotage der Kriegsanstrengungen behandelt

Die Reichspost gab Zeitungsverrettern Gelegenheit, durch Einblick in die Praxis festzustellen, wie stark kriegswichtig für Wehrmacht, Luftschutz, Rüstung und Wirtschaft das Fernsprechenwesen gegenwärtig ist und wie gleichzeitig auch die private Beanspruchung des Telefons in einer so enormen Weise zugenommen hat, daß Einschränkungen des privaten Sprechverkehrs unerlässlich wurden. Sind doch z. B. die Ortsgespräche seit 1938 bis zu 500 Prozent, die Ferngespräche bis zu 200 Prozent angewachsen. Und obwohl nun die Reichspost nicht weniger als 1000 km neue Fern- und Bezirkskabel verlegt und Freileitungen baute, deren Draht den Erdumfang mehrfach umspannen könnte, ist dieser gewaltige Ansturm, bei stark vermindertem Personalstand, in dem kriegswichtigen Umfang nur zu bewältigen, wenn der private Telefonverkehr zurücksteht.

Stillelegung nicht kriegswichtiger privater Apparate in Betracht kommen.

Für den Ferndienst der allerwichtigsten Gespräche von kriegsentscheidender Bedeutung würden Kennziffern ausgegeben, und zwar auf nur sehr schmaler Basis für insgesamt zwei Prozent aller Teilnehmer. Daneben haben rund 25 Prozent aller Teilnehmer noch KWL-Nummern für kriegs- und lebenswichtige Gespräche erhalten. Kennziffern und KWL-Nummern sollen aber nur wenig benutzt werden, weil daneben ja auch noch für dienstliche und geschäftliche Übermittlungen die dringenden und gewöhnlichen Gespräche verfügbar sind, die in vielen Verkehrsbeziehungen ohne lange Wartezeiten durchkommen.

Was nun die sonstigen Gespräche angeht, so werden schon in nächster Zeit die Teilnehmer bei Anmeldung gewöhnlicher oder dringender Gespräche gefragt werden, ob das Gespräch „Privat“ ist.

Private Ferngespräche sind im allgemeinen solche, die nicht in Berufs- oder Geschäftsangelegenheiten geführt werden. Nicht als „privat“ gelten das Herbeirufen von Arzt- oder Hebammenhilfe, von Tierarzthilfe oder Gespräche über Geburts- und Todesfälle oder über Frontbesuche. Der Teilnehmer hat auf die Frage, ob „privat“, nach eigenem, gerechten Urteil zu entscheiden. Das Erschleichen von Gesprächsvergünstigungen und der Mißbrauch werden von der Reichspost erkannt und in Zukunft als Schwächung der Wehrkraft und Sabotage an den Kriegsanstrengungen behandelt werden. Es ist selbstverständlich, daß gegenüber diesen Kriegsregelungen unnütze Eingaben und Beschwerden zurücktreten müssen.

Vorsicht ist nicht Feigheit — deshalb bei Motorengeräusch weg von der Straße!

Der Arzt kommt zu den Schaffenden

Arztliche Behandlung und Gesundheitspflege in den Betrieben

Zu den Mitteln im Rahmen der äußersten Anstrengungen der Nation für Wehrmacht und Rüstung die höchste Kraft zu entfalten, gehört vor allem auch die Gesundheit der Schaffenden. Da nun aber viele Aezerte für militärische Zwecke eingezogen sind, ist der Weg zum Arzt oft weit und mit langer Wartezeit verbunden. Das bedeutet

nicht nur eine wesentliche Belastung für diejenigen Rüstungsschaffenden, die den Arzt aufsuchen müssen, sondern erschwert auch die Erreichung des Zieles, die Soll-Arbeitszeit mit der Ist-Arbeitszeit in Uebereinstimmung zu bringen. Um hier Abhilfe zu schaffen, haben die beteiligten Stellen von Partei, Staat und Wirtschaft eine Reihe von Maßnahmen getroffen. Danach werden die rüstungswichtigsten Produktionsstätten betriebsärztlich betreut. Eigenen betriebsärztlichen Dienst haben gegenwärtig schon über 7000 Werke.

Für die mittleren und kleinen Unternehmen konnte vielfach schon je nach örtlichen Möglichkeiten, ein gemeinsamer hauptamtlicher Betriebsarzt verpflichtet werden. Im Frieden hatte der Betriebsarzt im wesentlichen für die vorbeugende Erhaltung der Gesundheit zu sorgen und erste Hilfe zu leisten. Im Kriege nun übernimmt er jetzt auch — mit wenigen Ausnahmen — die Funktionen eines behandelnden Revierarztes. Das bedeutet für viele Tausende von Rüstungsschaffenden die

Volksgasmasken prüfen!

Undichte Volksgasmasken sind gefährlich, weil sie zu Rauchvergiftungen führen können. Darum sollte jeder von Zeit zu Zeit prüfen, ob seine VM. auch luftdicht abschließt. Das geschieht in der Weise, daß das Filter der aufgesetzten VM. herausgeschraubt und die Öffnung mit der Handfläche völlig abgedichtet wird. Dann darf man beim Einatmen keinerlei Luft mehr bekommen. Andernfalls wendet man sich möglichst umgehend an seinen RLB-Blockwart oder an die nächste Dienststelle der NSV.

Vereinfachte Bezugscheine

Zur Entlastung der Wirtschaftämter und Kartenstellen durch weitere Vereinfachung hat der Reichswirtschaftsminister bestimmt, daß bei Ausstellung von Bezugscheinen aller Art, die an Letztverbraucher gelangen, es nicht mehr der Angaben über den Namen und den Wohnort des bezugsberechtigten Verbrauchers bedarf. Die Bezugscheine sind vielmehr auf den „Inhaber“ auszustellen. Das gleiche gilt für den Fl.-Einkaufsausweis.

Die Straßenbahnen sollen Schaffner einsparen

Anweisungen des Reichsverkehrsministers

Im Zuge der Kräfteeinsparung für den verstärkten Kriegseinsatz hat der Reichsverkehrsminister die nachgeordneten Behörden ersucht, die Straßenbahnen anzuhalten, bei der Neuerstellung ihrer Tarife so vorzugehen, daß dabei ein schaffnerbeschränktes Fahren weitestgehend ermöglicht wird. Der Minister gibt gleichzeitig Beispiele für die hier bestehenden Möglichkeiten bekannt, die sich in der Praxis mit dem Ergebnis bewährt haben, daß bei Mehrwagenzügen ein Schaffner eingespart werden konnte.

Danach war dieses Resultat u. a. dadurch erreichbar, daß 1. die im Wagen zu verkaufenden und zu entwertenden Fahrscheine ihrer Zahl nach so entscheidend gegenüber den Zeitkarten verringert wurden, daß die Fahrgäste mit Einzelfahrscheinen bei jedem Zug auf nur einen Wagen, etwa auf den Triebwagen, verwiesen werden konnten; 2. wurde der Preis für die Monatskarten so billig gehalten, daß sich daraus ein entscheidender Anreiz zur überwiegenen Benutzung dieser Zeitkarten ergab; 3. wurde die Gültigkeit der Zeitkarten auf das gesamte Streckennetz ausgedehnt; 4. wurden neben oder an Stelle von Sammelfahrscheinen, die wegen des Verkaufs oder der Entwertung das schaffnerbeschränkte Fahren erschweren, als Zwischenstufe zwischen den Monatszeitkarten und den Einzelfahrscheinen Wochenkarten eingeschaltet, die ebenfalls besonders günstig im Preise liegen, für das ganze Streckennetz gelten und nur außerhalb des Wagens bei Verkaufsstellen in Ge-

schäften, bei stationären Schaffnern oder an den Arbeitsstätten erworben werden können.

Wo solche Wege bisher beschritten wurden, haben sich diese Maßnahmen nahezu reibungslos eingespielt und bewährt. Sie eignen sich zwar vor allem für Züge von drei Wagen an aufwärts, lassen sich aber vielfach ähnlich auch bei Zweiwagenzügen durchführen und werden, zumal in diesen Fällen insgesamt gesehen, zu einer erheblichen Einsparung von Kräften führen.

Feste Bindung an den Arbeitsplatz

Wann kann ein Arbeitsverhältnis gelöst werden?

Das Zustimmungserfordernis zur Lösung von Arbeitsverhältnissen ist kürzlich durch entsprechende weitere Einschränkung der Arbeitsverhältnisse auf die gesamte Wirtschaft und Verwaltung ausgedehnt worden. Auch bei Kündigung mit Zustimmung des anderen Vertragsteils und bei Einigung der Vertragsparteien bedarf es der Zustimmung des Arbeitsamtes für die Arbeitsvertragslösung. Ausdrücklich befreit hiervon sind die Führer von Verwaltungen des Reiches, der Länder und Gemeinden. Der Antrag auf Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses kann von jedem der Vertragspartner beim Arbeitsamt gestellt werden.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz betont dazu in einem

Durchführungserlaß, daß die Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich dann nicht erteilt werden kann, wenn es arbeitseinsatzmäßig unumgänglich notwendig ist, daß das Gefolgschaftsmitglied im bisherigen Betrieb verbleibt, insbesondere weil sonst die kriegswichtige Fertigung des Betriebes beeinträchtigt würde und eine Ersatzkraft vom Arbeitsamt nicht gestellt werden kann.

Andererseits sollen die Arbeitsämter berücksichtigen, wenn Gründe der Betriebsdisziplin oder des Arbeitsfriedens die Lösung rechtfertigen. Die Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses muß selbstverständlich ohne weiteres erteilt werden, wenn die Arbeitskraft auf ihrer bisherigen Arbeitsstelle nicht mehr benötigt würde.

Durchführungserlaß zur Urlaubssperre

Neun weitere Ausnahmen in besonderen Fällen

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 12. September einen Durchführungserlaß zur Anordnung über die Einführung einer vorläufigen Urlaubssperre. Darin wird festgestellt, daß der Heimaturlaub, der nach der Auslandsersatzanordnung für Gefolgschaftsmitglieder vorgesehen ist, die von Betrieben im Reich in Gebiete außerhalb der Reichsgrenze entsandt wurden, von der Urlaubssperre mit erfaßt wird. Weiter werden — zu den bereits in der Anordnung selbst genannten Ausnahmen für Frauen von über 50 und Männer von über 65 Jahren — folgende neun Beurlaubungsarten aufgeführt, die durch die Urlaubssperre nicht berührt werden:

1. Beurlaubungen oder Freizeitgewährung für Kuren und Heilverfahren, die durch die Reichsversicherungsanstalt, Reichsnappschaff, Landesversicherungsanstalten oder Versorgungsbehörden genehmigt sind.
2. Beurlaubungen für Erholungsverhältnisse durch das Reichserholungswerk der DAF, Sozialerholungswerk der Rentenversicherung, Erholungswerk für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Jugenderholungswerk der HJ, Frauenamt der DAF, und ähnliche Einrichtungen. Während der Urlaubssperre dürfen aber nur solche Personen zur Erholung verschickt werden, bei denen nach ärztlicher Feststellung eine Erholung zur Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schädigungen zwingend notwendig sind.
3. Beurlaubungen auf Grund von Sonderregelungen über einen Mindesturlaub bei Arbeiten mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung (z. B. Gefolgschaftsmitglieder mit Laboratoriumsdienst, die mit infektiösem Material arbeiten oder Gefolgschaftsmitglieder, die nach der Röntgenverordnung besonders geschützt sind).
4. Beurlaubungen von Angehörigen der HJ bei Einberufungen zu Lagern und Lehrgängen, die der vormilitärischen Ausbildung, der Ausbildung im hauptamtlichen Dienst der HJ, oder der Führer- und Führerinnenusbildung der HJ dienen, ferner bei Einberufungen zu Versehrtenlehrgängen der HJ.

5. Beurlaubungen oder Freizeitgewährungen zu sonstigen Ausbildungs- und Schulungslehrgängen.
6. Beurlaubungen bei Entlassung aus dem Wehrdienst oder Reichsarbeitsdienst (Heimkehrurlaub) auf Grund der bestehenden Anordnungen über die Erholungszeit für Gefolgschaftsmitglieder der privaten Wirtschaft und des öffentlichen Dienstes, die aus Wehr-, Reichsarbeitsdienst usw. in den alten Betrieb zurückkehren. Die vorgesehene Erholungszeit von 14 Tagen kann der Entlassene aber nur beanspruchen, wenn er außerhalb seines ständigen Wohnsitzes seit 1. September 1939 insgesamt mindestens sechs Monate Wehr- oder Arbeitsdienst geleistet hat. Bei kürzerer Abwesenheit kann bis zu drei Tagen Freizeit zur Regelung persönlicher oder häuslicher Dinge gegeben werden.
7. Beurlaubungen oder Freizeitgewährungen zur Ordnung persönlicher oder häuslicher Angelegenheiten bei Einberufungen zur Wehrmacht oder zum RAD, jedoch nur im unbedingt notwendigen Umfang.
8. Beurlaubungen oder Freizeitgewährungen zur Hilfeleistung in der Landwirtschaft, zur Landbestellung und Erntearbeit auf eigenem Grundbesitz nach Vorlage einer Dringlichkeitsbescheinigung des Orts- oder Kreisbauernführers.
9. Freistellung fliegengeschädigter Gefolgschaftsmitglieder von der Arbeit im unbedingt notwendigen Umfang. — Urlaubsmarken sind allgemein weiterzuleben.

Ersparung des Weges zum Arzt. Für sie wird der Betriebsarzt zugleich zum Kassenarzt, der außerdem auch, sofern möglich, die Medikamentenausgabe mit vollzieht, wodurch der Weg zur Apotheke ebenfalls gespart wird. Bestrahlungen, Massagen usw. sollen gleichfalls möglichst im Betriebe gegeben werden. Etwa erforderliche Ueberweisungen an den Facharzt werden durch den behandelnden Betriebsarzt vollzogen, während arbeitsunfähige Erkrankte im allgemeinen durch einen Arzt ihres Wohnbezirkes oder im Krankenhaus behandelt werden.

Anträge auf Einführung eines revierärztlichen Dienstes richten die Unternehmen an die Hauptabteilung „Gesundheit und Volksschutz“ der DAF, die zusammen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands die Notwendigkeit im Einzelfall prüft. Es ist dabei nicht unbedingt erforderlich, daß der Betriebsarzt ausschließlich hauptamtlich wirkt. Möglich ist auch das Zurückgreifen auf Privatärzte, die nur stundenweise Sprech- und Behandlungsstunden im Betriebe abhalten, wie ja vereinzelt sogar schon auf diese Weise ein zahnärztlicher Dienst im Betriebe gewährleistet werden konnte.

Immer mehr wird im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsfürsorge die Zuordnung ausgewählter Laienkräfte als Helfer des Betriebsarztes vollzogen. Sie sind meist Mitglieder der Werkschar oder Werkfrauengruppe bzw. beim DRK oder im HJ-Gesundheitsdienst ausgebildete Männer und Frauen, die den Betriebsarzt mit Gesundheitsbeobachtungen am Arbeitsplatz unterstützen. Dafür bekommen sie besondere Unterweisung in Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsbelastung, Unfallverhütung, aber auch in Erster Hilfe, Luftschutz, allgemeiner Körperpflege, Zahnpflege, zweckmäßiger Ernährung und Wohnungshygiene. Mit Rat und Tat helfen sie insbesondere auch denjenigen ihrer erkrankten Arbeitskameraden, die in ihrer Nähe wohnen und die sie aufsuchen können.

Die Behandlung des Komposthaufens

Der Komposthaufen wird im allgemeinen viel zu wenig beachtet, obwohl er innerhalb von vier Jahren wieder neue, gute und kräftige Gartenerde zu bilden imstande ist. Wer aus dem Komposthaufen einen Kehrichtberg macht, schädigt sich deshalb nur selbst. Scherben gehören genau so wenig auf den Kompost wie Speisereste, weil letztere nur das Ungeziefer herbeilocken, besonders gerne die Ratten. — Den Komposthaufen setzt man an einen schattigen Platz; man muß ihn sauber aufschichten, ein- bis zweimal im Jahr umsetzen, und wenn man ihn mit Kalk bestreuen kann, so fördert das nur den Verwesungsprozeß und die schnellere Erdbildung. Jauche trägt zur Zersetzung ebenfalls bei; sie tötet auch die Unkrautsamen ab. Zu diesem Zweck drückt man auf dem First eine Rinne ein und füllt diese ab und zu mit Jauche. Das Bepflanzen des Komposthaufens mit Kürbis bringt den großen Vorteil mit sich, daß für eine gute Beschattung im Sommer gesorgt ist. Sobald der Kompost zu einer feinen krümeligen Masse zerfällt, ist er verwendbar, manchmal schon nach drei Jahren.

Parteiliche Bekanntmachungen

Ortsgruppe Metzgerort. — Morgen Freitag Dienstappell 20.15 Uhr im Magdalenenaal. Erscheinen sämtl. Pol. Leiter, DAF, NSV, Wälder und Frauenschaftsleiterinnen ist Pflicht. Anzug: Uniform; Zivill: Armblinde. Kreisfrauenschaftsteilung. — An alle Ortsfrauenschaftsleiterinnen! Die auf heute Donnerstag angesetzte Arbeitsbesprechung im Kreishaus beginnt nicht um 16 Uhr, sondern schon um 15.30 Uhr.

Wenn täglich ein Brikett wir sparen! Zehn Züge brauchen nicht zu fahren!

